



Stabenau Thiessenhusen & Partner
Steuerberatung & Buchprüfung

Merkblatt

Pkw-Nutzung durch Arbeitnehmer

Inhalt

- | | |
|---|--|
| 1 Allgemeines | |
| 2 Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte | |
| 3 Besteuerung des Firmenwagens | |
| 3.1 Grundsätze zum Ansatz eines geldwerten Vorteils | 3.3 Die Fahrtenbuch-Methode: Wann ist sie günstiger? |
| 3.2 Die 1%-Regelung: Vor- und Nachteile | 3.4 Wie muss das Fahrtenbuch aussehen? |
| | 3.5 Die gesonderte Berechnung der Pendelstrecke ins Büro |
| | 3.6 Der Ansatz von Werbungskosten |
| | 4 Weitere Fahrtkosten |

1 Allgemeines

Stellen Arbeitgeber ihren Angestellten ein betriebliches Fahrzeug kostenlos oder verbilligt auch für Privatfahrten oder für die Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zur Verfügung? Dann ist diese Vorteilsgewährung lohn- und sozialversicherungspflichtig.

Dieses Merkblatt zeigt Ihnen, welche steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten in solchen Fällen bestehen und wie diese optimal genutzt werden können. Einleitend geht es auf die Möglichkeiten der Arbeitnehmer ein, ihre Fahrten ins Büro - verkehrsmittelunabhängig - als Werbungskosten bei ihren Lohnsteuereinkünften geltend zu machen.

2 Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Arbeitnehmer können für ihre täglichen Fahrten zur Arbeitsstätte eine vom Verkehrsmittel unabhängige Entfernungspauschale als Werbungskosten bei ihren Lohnsteuereinkünften geltend machen. Die Pauschale wird mittlerweile - rückwirkend ab 2007 - wieder ab dem ersten Entfernungskilometer gewährt.

Nachfolgend finden Sie die in diesem Zusammenhang wichtigsten Punkte im Überblick:

- ☒ Die Entfernungspauschale für Fahrten zwischen der Wohnung und der regelmäßigen Arbeitsstätte beträgt **0,30 € pro Entfernungskilometer** - abgerundet auf volle Kilometer.
- ☒ Die Pauschale darf nur **einmal pro Tag** angesetzt werden. Dies gilt selbst dann, wenn der Arbeitnehmer täglich mehrmals aus beruflichen Gründen von der Wohnung ins Büro pendeln muss.
- ☒ Kommen dabei **mehr als 4.500 € pro Jahr** zusammen, sind die Fahrten zu belegen.
- ☒ Maßgebend ist die **kürzeste Straßenverbindung**. Verkehrsbedingte Umwege kann das Finanzamt aber akzeptieren, wenn sie verkehrsgünstiger sind.
- ☒ Jedes Mitglied einer **Fahrgemeinschaft** darf die Entfernungspauschale separat in Anspruch nehmen. Dies gilt auch für Eheleute, die zusammen im Auto zur Arbeit fahren.

Für die Entfernungspauschale ist die kürzeste Straßenverbindung zwischen Wohnung und Arbeit auch dann maßgebend, wenn der Weg beispielsweise per Bus oder Rad kürzer oder länger ist.

Beispiel

Die Fahrt zur Arbeit ist mit der Bahn über 15 km lang, die kürzeste Straßenverbindung beträgt dagegen 10 km. Anzusetzen sind 10 km.

Von dieser Regel kann man jedoch abweichen, wenn eine **Umwegstrecke** verkehrsgünstiger ist. Angefangene Kilometer bleiben dabei außer Ansatz. Fallen Gebühren beispielsweise für die Nutzung eines Straßentunnels an, können diese nicht neben der Entfernungspauschale abgesetzt werden.

Die verkehrsgünstigere Umwegstrecke anzusetzen wäre dann nachteilig, wenn der Pendler stattdessen eine Fährverbindung nutzt, um sich einen größeren Umweg zu ersparen. Dann ist die kürzeste Strecke ohne die Wasserentfernung plus der Fahrkarte für die Fähre absetzbar.

Beispiel

Die Fahrt zur Arbeit über die nächstgelegene Brücke beträgt 60 km; bei Nutzung der Autofähre schrumpft die Entfernung auf 20 km. Die Strecke, die das Schiff zurücklegt, ist 1,3 km lang. Die Entfernungspauschale ist für $(20 \text{ km} - 1,3 \text{ km} =) 18 \text{ km}$ anzusetzen; hinzu kommen die Kosten für die Fähre.

Hinweis

Umwege sollten Arbeitnehmer dem Finanzamt begründen können. Akzeptiert werden etwa Zeitersparnis, bessere Straßenausstattung, geminderte Staugefahr und sogar Höhenangst. Ist die größere Entfernung einmal anerkannt, kann sie in den Folgejahren ohne weitere Erläuterungen angesetzt werden.

Bei der üblichen **Fünftageswoche** werden 220 Tage im Jahr angesetzt, an denen Arbeitnehmer ins Büro fahren. Dabei geht die Finanzverwaltung von 30 Tagen Urlaub aus. Hat ein Angestellter seinen Urlaub nicht genommen - etwa ins neue Jahr übertragen oder verfallen lassen -, kann er diese Tage addieren. Bei einer Sechstageswoche können Arbeitnehmer 280 Fahrten im Jahr ansetzen.

Beispiel

Der Arbeitnehmer A fährt an 218 Tagen zur Arbeit. Die einfache Entfernung beträgt 40 km.

Lösung

Die Fahrten von der Wohnung zur Arbeitsstätte berechnen sich wie folgt:

$$218 \text{ Tage} \times 40 \text{ km} \times 0,30 \text{ €} = 2.616 \text{ €}.$$

A kann also Werbungskosten für die Fahrten zwischen seiner Wohnung und der Arbeitsstätte von 2.616 € ansetzen.

Als **Arbeitsstätte** gilt der regelmäßig aufgesuchte Ort; bei Arbeitnehmern ist dies meist der Betrieb des Arbeitgebers.

Bei **Fahrgemeinschaften** erhält jeder Mitfahrer die volle Entfernungspauschale. Diesen Vorteil dürfen auch

Ehepaare nutzen, die gemeinsam zur Arbeit fahren. Dann setzt jeder Partner die gesamten Kilometer an. Ergeben sich bei Fahrgemeinschaften Umwege (z.B. zum Abholen von Mitfahrern), so sind diese nicht zu berücksichtigen.

Die Entfernungspauschale ist grundsätzlich auf einen Höchstbetrag von **4.500 € im Kalenderjahr** begrenzt. Diese Beschränkung gilt für

- ☒ Strecken, die mit einem Motorrad, Motorroller, Moped, Fahrrad oder zu Fuß zurückgelegt werden,
- ☒ Mitglieder einer Fahrgemeinschaft an den Tagen, an denen sie nicht den eigenen oder den Firmenwagen nutzen, und für
- ☒ die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, soweit keine höheren Aufwendungen (Fahrkartenpreise) glaubhaft gemacht oder nachgewiesen werden.

Diese Höchstgrenze gilt zwar nicht bei dem eigenen oder zur Nutzung überlassenen Kfz (Firmenwagen). Allerdings kann das Finanzamt auch hier Nachweise verlangen, wenn ein Arbeitnehmer durch den Ansatz der Entfernungspauschale jährlich mehr als 4.500 € erreicht. Dann muss dieser belegen, tatsächlich so weite Strecken gefahren zu sein: etwa durch die Vorlage von Inspektions- oder Benzinrechnungen oder durch die Angabe des Kilometerstands zu Beginn und Ende eines Jahres. Kosten für das Fahrzeug müssen nicht ermittelt werden. Bei langen Strecken sollten Arbeitnehmer also bereits im Voraus Sorge für eine eventuelle Nachfrage tragen.

Zu mindestens 70 % **erwerbsunfähige** Menschen (50 % bei erheblicher Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit) setzen entweder die tatsächlichen Kosten oder - ohne Nachweis - 0,60 € pro Entfernungskilometer für die Fahrten zur Arbeit an. Unfallkosten, die auf solch einer Fahrt entstanden sind, können neben dem pauschalen Kilometersatz berücksichtigt werden. Legt ein behinderter Arbeitnehmer die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte mit verschiedenen Verkehrsmitteln zurück, kann er sein Wahlrecht - Entfernungspauschale oder tatsächliche Kosten - nur einheitlich ausüben.

Durch die Entfernungspauschale sind grundsätzlich sämtliche Kosten abgegolten. Dies betrifft beispielsweise Parkgebühren für das Abstellen des Wagens während der Arbeitszeit, Finanzierungs- und Reparaturkosten, Versicherungsbeiträge, Diebstahl sowie Gebühren für mautpflichtige Straßen und Tunnel, die nicht separat steuerlich geltend gemacht werden können.

Diese Grundregel gilt aber nicht für **Unfallkosten**. Erignet sich ein Unfall auf der Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, können die Kosten, die dadurch entstehen, als außergewöhnliche Aufwendungen bei den allgemeinen Werbungskosten - neben der Entfernungs-

pauschale - berücksichtigt werden. Hierzu gehören in erster Linie Reparaturkosten am eigenen sowie dem Fahrzeug des Unfallgegners. Dies gilt auch dann, wenn man auf den Erstattungsanspruch von der Versicherung verzichtet, um den Schadensfreiheitsrabatt zu retten. Springt dagegen die Vollkaskoversicherung ein, ist nur die Selbstbeteiligung absetzbar. Hinzu kommen die Wertminderung des Kfz als außergewöhnliche technische Abnutzung sowie unfallbedingte weitere Aufwendungen. Dabei kann es sich beispielsweise um die Gebühren für die Schadensbeseitigung an Gepäck und Kleidung handeln, um die Gebühren für einen Mietwagen während des Werkstattaufenthalts, für Sachverständige, Anwalt, Gericht sowie Nebenkosten für einen Abschleppwagen, ein Taxi oder Telefon.

Arbeitnehmer, die in mehreren Dienstverhältnissen stehen und denen Aufwendungen für die Wege zu **mehrerer auseinanderliegenden regelmäßigen Arbeitsstätten** entstehen, können die Entfernungspauschale für jeden Weg zur regelmäßigen Arbeitsstätte ansetzen. Dies gilt, wenn sie am Tag zwischenzeitlich in ihre Wohnung zurückkehren.

Beispiel

Arbeitnehmer A hat zwei Dienstverhältnisse. Die Entfernung zum Dienstverhältnis I beträgt 20 km, die zum Dienstverhältnis II beläuft sich auf 25 km. A fährt (an 220 Arbeitstagen) zunächst zum Dienstverhältnis I, kehrt von dort nach Hause zurück und fährt anschließend von zu Hause aus zum Dienstverhältnis II.

Lösung

Die Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, die A ansetzen kann, berechnet sich wie folgt:

Dienstverhältnis I:

$$220 \text{ Tage} \times 20 \text{ km} \times 0,30 \text{ €} = 1.320 \text{ €}$$

Dienstverhältnis II:

$$220 \text{ Tage} \times 25 \text{ km} \times 0,30 \text{ €} = 1.650 \text{ €}$$

A kann also insgesamt eine Entfernungspauschale in Höhe von 2.970 € geltend machen.

Nutzen Arbeitnehmer den Firmenwagen auch für Heimfahrten von einer beruflich begründeten Zweitwohnung am weiter entfernten Beschäftigungsort, entsteht ihnen eventuell ein zusätzlicher geldwerter Vorteil. Der prinzipielle Unterschied zu den Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb besteht darin, dass die Pauschale bei einer solchen **doppelten Haushaltsführung** auf die einzelne Heimfahrt abstellt. Sie beträgt 0,002 % des Bruttolistenpreises pro Fahrt und Entfernungskilometer zwischen Erst- und Zweitwohnung.

Da beim Arbeitnehmer eine wöchentliche Familienheimfahrt zu den Werbungskosten gehört, entsteht für diese eine Fahrt kein geldwerter Vorteil. Der Sachbezug Fir-

menwagen erhöht sich nur für die zweite und jede weitere Fahrt pro Woche. Allerdings gibt es für die erste Heimfahrt auch keinen Werbungskostenabzug - erst ab der zweiten pro Woche ist dies im Gegenzug zur Lohnversteuerung möglich.

3 Besteuerung des Firmenwagens

Bei Gehaltsverhandlungen ist der Firmenwagen ein beliebtes Extra - bei der Lohnabrechnung jedoch eher ärgerlich. Denn die private Nutzung desselben muss lohnversteuert werden, weil von Arbeitgebern überlassene Firmenwagen insoweit einen geldwerten Vorteil darstellen.

3.1 Grundsätze zum Ansatz eines geldwerten Vorteils

Überlässt ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer einen Wagen oder tut dies ein Dritter aufgrund des Dienstverhältnisses, so sind lohnsteuerlich zunächst einmal die folgenden Grundfälle zu unterscheiden.

- ☒ **Grundsatz:** Auch wenn der Betrieb sämtlichen Kfz-Aufwand - vom Kaufpreis oder den Leasingraten bis hin zu den Kosten der Urlaubsfahrt - übernimmt, wird lediglich 1 % des Listenpreises pro Monat als geldwerter Vorteil erfasst. Dies gilt selbst dann, wenn ein Arbeitnehmer den gestellten Wagen ausgiebig für familiäre Wochenend- und Ferientrips nutzt. Arbeitgeber können im Gegenzug als Betriebsausgabe die Netto-Kfz-Kosten sowie die Umsatzsteuer separat voll abziehen.
- ☒ **Keine Lohnsteuer:** Diese günstige Regelung greift, wenn die Privatnutzung des Betriebswagens - nachweislich - ausgeschlossen ist. Ein Fahrtenbuch kann beispielsweise belegen, dass der Wagen nur für Dienstreisen zur Verfügung steht. Das Kfz kann nach Feierabend im Betrieb bleiben, ein Werkstattwagen sein oder es kann im Arbeitsvertrag ein Verbot von Privatfahrten formuliert und vom Arbeitgeber überwacht werden.
- ☒ **Pauschaler Privatanteil:** Der Arbeitgeber kann den privaten Nutzungswert mit monatlich 1 % des inländischen Listenpreises zum Zeitpunkt seiner Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattungen ansetzen. Zahlt der Arbeitnehmer für die Kfz-Nutzung ein Entgelt, mindert dies den Nutzungswert. Das gilt unabhängig davon, ob die Zuzahlung pauschal oder entsprechend der tatsächlichen Nutzung berechnet wird.
- ☒ **Pendelstrecke zur Arbeit:** Im Rahmen der Listenpreismethode kommen für Fahrten zwischen der Wohnung und der Arbeit im Regelfall zusätzlich

0,03 % des Listenpreises pro Entfernungskilometer und Monat hinzu. Kürzungen wegen einer Übernahme der Benzin- oder Garagenkosten durch den Arbeitnehmer sind unzulässig. Wird der Betrieb nur gelegentlich aufgesucht, gilt eine Sonderregelung.

- ☒ **Fahrtenbuch:** Der private Nutzungswert kann mit den tatsächlich entstandenen Aufwendungen angesetzt werden, wenn Belege und ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch zum Nachweis vorliegen. Dabei bleiben vom Arbeitnehmer selbst getragene Kosten außer Ansatz.
- ☒ **Gelegenheitsfahrer:** Nutzt ein Arbeitnehmer das überlassene Fahrzeug nur hin und wieder für Privatfahrten oder an höchstens fünf Tagen im Monat und dokumentiert er dies über die Aufzeichnung der Kilometerstände, darf der geldwerte Vorteil einzeln mit 0,001 % des Listenpreises je Fahrtkilometer angesetzt werden.
- ☒ **Abwesenheit:** Die Pauschalversteuerung nach der Listenpreismethode darf gänzlich entfallen, wenn der Firmenwagen einem Arbeitnehmer für einen vollen Monat - etwa bei Krankheit oder Urlaub - nicht zur Verfügung steht und im Betrieb abgestellt wird. Dann fällt die Lohnsteuer nur für den Rest des Jahres an.
- ☒ **Entfernungspauschale:** Selbst wenn Arbeitnehmer für den Firmenwagen nichts zu zahlen brauchen, gelten ihre Pendelfahrten zur Arbeit über die Entfernungspauschale als Werbungskosten. Während beim geldwerten Vorteil immer die kürzeste Straßenverbindung maßgebend ist, kann bei den Werbungskosten auch die zeitsparende, dafür aber längere Umwegstrecke abgesetzt werden.
- ☒ **Lohnbüro:** Die monatliche Lohnsteuer ermittelt die Firma zumeist pauschal nach dem Listenpreis. Der Arbeitnehmer darf in seiner Steuererklärung alternativ den Aufwand, der für private Touren tatsächlich angefallen ist, mittels Fahrtenbuch geltend machen.

Hinweis

Angestellte haben gegenüber ihrem Arbeitgeber einen Anspruch auf Auskunft über die Kosten des Dienstwagens. Die Angabe muss die Höhe der Kfz-Steuer enthalten, die Kfz-Versicherung, Benzin-, Reparatur- und Pflegekosten sowie AfA oder Leasingraten und somit sämtliche angefallenen Jahresaufwendungen. Dieser Anspruch besteht immer dann, wenn Arbeitnehmer mit diesen Daten eine Steuererstattung geltend machen können, und ist eine arbeitsvertragliche Nebenpflicht der Firma.

Der lohn- und sozialversicherungsrechtliche Wert wird dabei im Regelfall durch eines der beiden höchst unterschiedlichen Verfahren mit verschiedenen Rechen-

ergebnissen ermittelt, die nachfolgend detailliert beschrieben werden:

- pauschale 1%-Regelung vom Bruttolistenpreis
- Fahrtenbuchmethode mit einem detaillierten Einzelnachweis von Fahrleistung und Kosten

Hinweis

Pro Jahr und Fahrzeug darf nur eine der beiden Methoden angewandt werden!

3.2 Die 1%-Regelung: Vor- und Nachteile

Entscheidet man sich für diese unkompliziertere Methode, setzt man für Privatfahrten monatlich pauschal 1 % vom **Bruttolistenneupreis** des Wagens inklusive Umsatzsteuer an - und zwar unabhängig vom Alter des Fahrzeugs. Hinzu kommen Kosten für sämtliche Sonderausstattungen mit Ausnahme des Autotelefon, der Zulassungskosten und der Kosten der Winterreifen.

Hinweis

Ein werkseitig eingebautes Navigationsgerät muss hinzuge-rechnet werden.

Der Listenpreis mindert sich nicht um Rabatte, die der Betrieb beim Kauf erhalten hat. Er gilt auch für reimportierte Autos, Gebrauch- und Leasingfahrzeuge. Besonders bei alten Kfz führt dies zu ungerechter Besteuerung, weil der Wagen dann meist nur noch einen Bruchteil des ehemaligen Kaufpreises wert ist.

Bei Anwendung dieser Regel sind alle **Privatfahrten** - auch Wochenend- und Urlaubsreisen - abgegolten und summieren sich im Jahr auf immerhin 12 % des Listenpreises. Für **Fahrten zur Arbeit** wird ein zusätzlicher geldwerter Vorteil berücksichtigt. Dieser berechnet sich entweder pro Entfernungskilometer und Monat mit 0,03 % des Bruttolistenpreises oder bei Gelegenheitsfahrern mit 0,002 % des Bruttolistenpreises je Entfernungskilometer und Fahrt. In beiden Fällen können Arbeitnehmer diese Fahrten wieder als Werbungskosten absetzen.

Hinweis

Erhalten zusammen wohnende und arbeitende Partner gemeinsam einen Firmenwagen, versteuert jeder nur den halben Listenpreis und setzt gleichzeitig die volle Entfernungspauschale als Werbungskosten an.

Im ungünstigsten Fall ist der pauschale Nutzungswert höher als die für den Wagen überhaupt entstehenden Kosten. Dann dürfen die Gesamtkosten - auch ohne Fahrtenbuch - als geldwerter Vorteil angesetzt werden (sogenannte Kap-pungshöchstgrenze).

Hinweis

Wird das Kraftfahrzeug auch im Rahmen einer anderen Einkunftsart genutzt, ist diese Nutzungsmöglichkeit mit der Besteuerung durch die 1%-Regelung abgegolten.

Der nach dem Listenpreis berechnete geldwerte Vorteil ist dann geringer als die nach dem Fahrtenbuch be-rechnete Bemessungsgrundlage, wenn

- der Wagen viel oder ausschließlich privat gefahren wird, denn im Gegensatz zur Gewinnermittlung darf der Arbeitnehmer hier den Listenpreis ansetzen,
- das überlassene Kfz preiswert ist,
- die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeit ge-ring ausfällt.

Wie viel Lohnsteuer für die Privatfahrten anfällt, hängt einerseits von der Fahrzeugklasse und andererseits von der Progression des Arbeitnehmers ab.

Beispiel

Steuerbelastung durch Firmenwagen:

Listenpreis	20.000 €	30.000 €	40.000 €	50.000 €
geldwerter Vorteil pro Jahr				
	2.400 €	3.600 €	4.800 €	6.000 €
Belastung bei Steuersatz				
20 %	480 €	720 €	960 €	1.200 €
25 %	600 €	900 €	1.200 €	1.500 €
30 %	720 €	1.080 €	1.440 €	1.800 €
35 %	840 €	1.260 €	1.680 €	2.100 €
40 %	960 €	1.440 €	1.920 €	2.400 €
45 %	1.080 €	1.620 €	2.160 €	2.700 €

Wer bei einer Progression von 40 % einen 30.000 € teuren Firmenwagen zur uneingeschränkten Nutzung erhält, zahlt pro Jahr rund 1.500 € Lohnsteuer (einschließlich Solidari-tätszuschlag und Kirchensteuer) und hat im Gegenzug kei-ne eigenen Kfz-Kosten mehr. Ob es sich dabei um ein luk-ratives Geschäft handelt, sollte aber in jedem Einzelfall be-rechnet werden - vor allem bei einem höheren Verdienst und einem teuren Wagen.

3.3 Die Fahrtenbuch-Methode: Wann ist sie günstiger?

Alternativ zur 1%-Regelung kann man sich dafür ent-scheiden, den geldwerten Vorteil mit den Kosten anzu-setzen, die tatsächlich auf Privatfahrten entfallen. Hier-zu ist ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch uner-läglich. Diese Methode ist dann steuerlich günstig, wenn

- ☒ der Anteil der privaten an der Gesamtzahl der Fahrten gering ist,
- ☒ der Listenpreis inklusive Sonderausstattung hoch ist,
- ☒ die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeit weit ausfällt,
- ☒ die Firma den Wagen mit hohem Rabatt erworben hat,
- ☒ der Wagen in der Bilanz des Arbeitgebers bereits abgeschrieben ist,
- ☒ es sich um ein Gebrauchtfahrzeug handelt oder
- ☒ die gesamte Fahrleistung im Jahr gering ausfällt.

Der private Nutzungswert ist derjenige Anteil an den Gesamtkosten des Wagens, der dem Verhältnis der Privatfahrten zur Gesamtfahrtstrecke entspricht. Die Gesamtkosten sind als Summe der Nettoaufwendungen zuzüglich Umsatzsteuer zu ermitteln. Dabei bleiben die vom Arbeitnehmer getragenen Kosten außer Ansatz. Die Abschreibungen gehören immer hierzu. Den Absetzungen für Abnutzung (AfA) sind die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten einschließlich der Umsatzsteuer zugrunde zu legen.

Aus Fahrleistung und Gesamtkosten ergibt sich der Aufwand je Kilometer. Dieser Kilometersatz ist Grundlage der Steuerberechnung für die Privatfahrten, zu denen auch die Fahrten zur Arbeitsstätte gehören.

Beispiel

Die Kfz-Kosten betragen brutto 10.500 € inklusive AfA. Im Jahr ist der Arbeitnehmer 45.000 km mit dem Wagen unterwegs: 3.000 km davon entfallen auf Privatfahrten und 12.000 km auf Pendelfahrten zur Arbeit. Der Listenpreis des Wagens beträgt 35.000 €, die Entfernung zum Büro 25 km.

Ansatz Fahrtenbuchmethode:
 Kosten pro km (10.500 € / 45.000 km =) 0,23 €
 Geldwerter Vorteil (15.000 km x 0,23 € =) 3.450 €

Ansatz 1%-Methode:
 Privatfahrten (35.000 € x 1 % x 12 Monate =) 4.200 €
 Fahrten zur Arbeit
 (35.000 € x 0,03 % x 25 km x 12 Monate =) 3.150 €
 Lohnsteuerpflichtiger Sachbezug 7.350 €

Das Fahrtenbuch halbiert fast die steuerliche Belastung.

Abwandlung

Die Pkw-Kosten betragen brutto 15.000 €. Es werden 45.000 km gefahren, davon 30.000 km privat und 12.000 km zur Arbeit.

Ansatz Fahrtenbuchmethode:
 Kosten pro km (15.000 € / 45.000 km =) 0,33 €
 Geldwerter Vorteil (30.000 km x 0,33 € =) 9.900 €

Ansatz 1%-Methode:
 Privatfahrten (unverändert) 4.200 €
 Fahrten zur Arbeit (unverändert) 3.150 €
 Lohnsteuerpflichtiger Sachbezug 7.350 €

Die Anwendung der Fahrtenbuchmethode erhöht die steuerliche Belastung jährlich um 2.550 €.

Verlangt der Arbeitgeber für den **Kauf oder die Sonderleasingraten** des Firmenwagens ein **Entgelt vom Arbeitnehmer**, mindert dies den geldwerten Vorteil maximal auf 0 € im Jahr. Dies wirkt sich besonders negativ aus, wenn der Arbeitnehmer einen Zuschuss zum Kfz-Erwerb leisten soll. Übersteigt sein Zuschuss den geldwerten Vorteil im Kaufjahr, geht dieser Teil allerdings nicht verloren. Den verbleibenden Betrag darf er in den Folgejahren abziehen, so lange ihm das bezuschusste Fahrzeug zur privaten Nutzung überlassen wird.

Bei der Ermittlung der Gesamtkosten für die Berechnung nach Fahrtenbuch dürfen aber nur die vom Arbeitgeber getragenen Kosten angesetzt werden. Soweit der Arbeitnehmer laufende Aufwendungen übernimmt, bleiben diese bei der Fahrtenbuchmethode außer Ansatz.

Hinweis

Zu den Gesamtkosten gehören nur solche Aufwendungen, die unmittelbar dem Halten und dem Betrieb des Kfz dienen und im Zusammenhang mit dessen Nutzung typischerweise anfallen. Beiträge für einen auf den Namen des Arbeitnehmers ausgestellten Schutzbrief, für Straßen- oder Tunnelnutzungsgebühren gehören beispielsweise nicht dazu.

Unfallkosten bleiben aufgrund einer Änderung in den Lohnsteuer-Richtlinien ab 2011 außer Ansatz und erfahren eine gesonderte Betrachtung. Nunmehr werden vom Arbeitgeber getragene Kosten eines Unfalls auf einer Privatfahrt in voller Höhe als zusätzlicher geldwerter Vorteil aus der Firmenwagenüberlassung erfasst. Für Reparaturkosten bis 1.000 € inklusive Umsatzsteuer gibt es eine Vereinfachungsregel: Diese dürfen weiterhin in die Gesamtkosten des Kfz einbezogen werden, so dass sie seinen Kilometersatz für die Berechnung des geldwerten Vorteils unabhängig davon erhöhen, ob sich der Unfall auf einer Dienst- oder Privatfahrt ereignet.

Hinweis

Verzichtet der Arbeitgeber auf einen Schadenersatz wegen Unfallkosten (beispielsweise bei Privat- oder Trunkenheitsfahrten), liegt insoweit ein gesonderter geldwerter Vorteil vor. Liegt keine Schadenersatzpflicht des Arbeitnehmers vor (beispielsweise bei höherer Gewalt, einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit oder einer Fahrt zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte), liegt kein geldwerter Vorteil vor.

3.4 Wie muss das Fahrtenbuch aussehen?

Bei der Fahrtenbuchmethode müssen die dienstlich und privat zurückgelegten Strecken gesondert und laufend im Fahrtenbuch nachgewiesen werden.

Für dienstlich unternommene Fahrten müssen die folgenden Angaben geführt werden:

- Datum und Kilometerstand zu Beginn und Ende jeder einzelnen Auswärtstätigkeit
- Reiseziel und - bei Umwegen auch - Reiseroute
- Reisezweck und aufgesuchte Geschäftspartner

Für die privaten Fahrten genügen Kilometerangaben; für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ein kurzer Vermerk im Fahrtenbuch.

Die Führung des Fahrtenbuchs kann nicht auf einen repräsentativen Zeitraum beschränkt werden, selbst wenn die Nutzungsverhältnisse keinen größeren Schwankungen unterliegen.

Elektronische Fahrtenbücher erkennt die Finanzverwaltung an.

Hinweis

Fahrtenbücher müssen zeitnah und in geschlossener Form geführt werden.

3.5 Die gesonderte Berechnung der Pendelstrecke ins Büro

Fürs Pendeln zwischen Wohnung und Arbeit wird ein zusätzlicher geldwerter Vorteil berücksichtigt: pro Entfernungskilometer und Monat 0,03 % des Autopreises. Wer beispielsweise mit dem 30.000 € teuren Firmenwagen 30 km zur Arbeit fährt, muss als Lohn 270 € zusätzlich ansetzen. Die Steuerbelastung bei einer Progression von 35 % ist mit knapp über 100 € pro Monat nicht hoch, wenn man die eingesparten Kosten für 60 km täglich oder 1.200 km monatlich im Auge behält.

Der **pauschale 0,03%-Zuschlag** ist grundsätzlich ein fester Monatsbetrag - unabhängig davon, wie oft das Fahrzeug tatsächlich für Fahrten zwischen der Wohnung und der Arbeitsstätte genutzt wird. Er entsteht deshalb auch dann, wenn der Arbeitgeber das Fahr-

zeug nicht für den ganzen Monat überlässt bzw. der Arbeitnehmer wegen Urlaub oder Krankheit nicht den vollen Monat damit fährt oder wegen häufigen Außendienstterminen oder vielen Dienstreisen den Betrieb nur gelegentlich aufsucht.

Wird der Betriebswagen tatsächlich nur selten für die Pendelstrecke genutzt, kann aufgrund der aktuell geänderten Verwaltungsauffassung eine günstigere Rechnung angewandt werden. Denn die 0,03%-Regel geht von der pauschalen Annahme aus, dass das Kfz an 180 Tagen jährlich bzw. an durchschnittlich 15 Tagen monatlich genutzt wird. Ist dies seltener der Fall, kann der geldwerte Vorteil durch eine sogenannte **Einzelbewertung** ermittelt werden. Dabei ist für eine einzelne Fahrt jeder Entfernungskilometer mit **0,002 % des Listenpreises** zu bewerten.

Zuvor hatte die Finanzverwaltung die Ansicht vertreten, dass der Umfang der tatsächlichen Nutzung eines Firmenwagens für die Pendelfahrten ins Büro unerheblich ist, weil bereits die theoretische Verfügbarkeit des Pkw für diese Strecke zu einem geldwerten Vorteil führt. Dazu wurde argumentiert, dass Betroffene zum Gegenbeweis ein Fahrtenbuch führen sollen, um die tatsächlichen Wege zur Arbeitsstätte zu belegen. Diese Mehrarbeit über das gesamte Jahr hinweg kann jetzt entfallen und der geldwerte Vorteil nach den tatsächlich durchgeführten Fahrten bemessen werden.

Grundlegend verbessert sich dadurch die steuerliche Situation für Arbeitnehmer, die mit dem Firmenwagen durchschnittlich an weniger als 15 Tagen im Monat von der Wohnung zur Arbeit pendeln. Sie können dies in allen noch offenen Einkommensteuerfällen bis 2010 nutzen, indem sie eine entsprechende Berechnung beantragen. Für das laufende Jahr 2011 und die Folgezeit gelingt dies entweder direkt über den Lohnsteuerabzug durch den Arbeitgeber oder anschließend über die Steuererklärung.

Beispiel

Ein Arbeitnehmer fährt pro Monat zehnmal 45 km von seiner Wohnung bis ins Büro. Der Listenpreis seines Firmenwagens liegt bei 60.000 €.

Berechnung	bisher	ab jetzt
Listenpreis	60.000 €	60.000 €
x	0,03 %	0,002 %
	18	1,2
x 45 km	810	54
x Monat bzw. Tage	x 1	x 10
geldwerter Vorteil pro Monat	810 €	540 €
Ersparnis		270 €
Ersparnis pro Jahr		3.240 €

Beim Lohnsteuerabzug ist der Arbeitgeber jedoch nicht zu dieser Einzelbewertung verpflichtet. Er muss in Abstimmung mit dem Arbeitnehmer für jedes Jahr einheit-

lich festlegen, was angewandt werden soll, und darf unterjährig nicht wechseln. Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer ist der Arbeitnehmer jedoch nicht an die für die Erhebung der Lohnsteuer gewählte Methode gebunden und kann diese einheitlich für das gesamte Kalenderjahr wechseln.

Faustregel

Der Ansatz mit pauschal 0,03 % pro Monat geht von der typisierenden Annahme des Gesetzgebers aus, dass ein Angestellter seine Arbeitsstätte an 15 Tagen im Monat bzw. an 180 Tagen im Kalenderjahr aufsucht. Dies wirkt sich in der weit überwiegenden Zahl der Fälle in erheblichem Maße zugunsten der dienstwagenfahrenden Arbeitnehmer aus. Sie können ihren geldwerten Vorteil für 180 Tage jährlich berechnen, obwohl die tatsächliche Nutzung im Regelfall bei 220 bis 230 Tagen liegt.

Liegt die Anzahl der Pendelfahrten darunter, ist die neue Einzelbewertung mit 0,002 % je Fahrt günstiger.

In einigen Fällen muss der Zuschlag dennoch grundsätzlich weiterhin mit 0,03 % pro Entfernungskilometer und Monat ermittelt werden. Denn die Einzelbewertung ist nur bei Einhaltung der folgenden Voraussetzungen zulässig:

- ☒ Der Arbeitnehmer erklärt gegenüber dem Arbeitgeber monatlich schriftlich, an welchen Tagen (mit Datumsangabe) er den Firmenwagen tatsächlich für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt hat.
- ☒ Stehen dem Arbeitnehmer mehrere Firmenwagen zur Verfügung, ist der Zuschlag entsprechend seinen Angaben fahrzeugbezogen zu ermitteln.
- ☒ Wird im Lohnsteuerabzugsverfahren eine Einzelbewertung vorgenommen, ist dies jahresbezogen auf insgesamt 180 Fahrten beschränkt. Denn bei mehr Fahrten ist die Einzelbewertung für den Arbeitnehmer ungünstig.
- ☒ Um im Veranlagungsverfahren zur Einzelbewertung wechseln zu können, muss der Arbeitnehmer dem Finanzamt darlegen, an welchen konkreten Tagen er den Firmenwagen tatsächlich für die Fahrten zur Arbeit genutzt hat. Zudem muss er durch Belege glaubhaft machen, dass und in welcher Höhe der Arbeitgeber den Zuschlag mit 0,03 % des Listenpreises ermittelt und versteuert hat. Dies gelingt beispielsweise über Gehaltsabrechnungen oder eine gesonderte Bescheinigung des Arbeitgebers, die die Besteuerung des Zuschlags erkennen lassen.

3.6 Der Ansatz von Werbungskosten

Stellt der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer einen Wagen zur Verfügung, wird dies als **geldwerter Vorteil** versteuert. Als Ausgleich darf der Angestellte die Fahrten zur Arbeitsstätte über die Entfernungspauschale als Werbungskosten bei seinen Lohneinkünften abziehen. Eine Saldierung - geldwerter Vorteil minus Entfernungspauschale - darf der Arbeitgeber nicht durchführen. Überlässt der Arbeitgeber ein preiswertes Auto, fällt der über den Lohn besteuerte Betrag geringer aus als die Steuererstattung, die sich über die geltend gemachte Entfernungspauschale ergibt.

Wird ein Firmenwagen von einer anderen Person als dem Arbeitnehmer für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte benutzt, kann diese die Entfernungspauschale unabhängig davon geltend machen, ob hierfür ein gesonderter geldwerter Vorteil angesetzt wird.

Hinweis

Lohnsteuerausßenprüfer schauen sich in den Firmen die Besteuerung von Firmenwagen ganz genau an. So werden etwa Kontrollmitteilungen an die Finanzämter der Arbeitnehmer geschickt. Geben diese in der Steuererklärung mehr Kilometer als beim Arbeitgeber für die Fahrten zur Arbeitsstätte an, fällt dies also auf.

Fährt ein Arbeitnehmer jedoch tatsächlich einen Umweg, hat er gute Karten: Er darf die Mehrkilometer wegen der Zeitersparnis als Werbungskosten geltend machen. Der Arbeitgeber muss sich bei der Berechnung für die Lohnsteuer strikt an die kürzeste Entfernung halten. Damit macht der Arbeitnehmer also mehr geltend, als ihm die Steuer in Rechnung stellt.

Ist der Arbeitgeber großzügig, kann er den Vorteil aus der Nutzung des Firmenwagens für Fahrten von der Wohnung zur Arbeitsstätte ab dem ersten Kilometer auch **pauschal mit 15 % versteuern**. In diesem Fall muss der Arbeitnehmer keine Lohnsteuer zahlen. Er kann insoweit aber auch keine Werbungskosten berücksichtigen. Auf die Pauschalversteuerung muss der Arbeitgeber auf der Lohnsteuerbescheinigung separat hinweisen.

4 Weitere Fahrtkosten

Neben Entfernungspauschale und Firmenwagen haben auch noch weitere Vorgänge rund um das Kfz steuerliche Auswirkungen:

- ☒ **Außergewöhnliche Belastungen:** Fahrtkosten - etwa zum Arzt - sind mit 0,30 € pro gefahrenem Kilometer absetzbar.

- ☒ **Doppelte Haushaltsführung:** Für die erste und letzte Fahrt setzen Arbeitnehmer 0,30 € pro gefahrenem Kilometer ab. Familienheimfahrten akzeptiert das Finanzamt nur einmal pro Woche mit der Entfernungspauschale. Auf Antrag kann der Arbeitnehmer auch mehr Fahrten unter der Woche geltend machen, wenn er dafür auf den Abzug der Aufwendungen für die Unterkunft am Beschäftigungsort als Werbungskosten verzichtet.
- ☒ **Fortbildung:** Fahrtkosten sind mit 0,30 € pro gefahrenem Kilometer absetzbar. Ist die Fortbildungsstätte regelmäßiger Ausbildungsort, greift nur die Entfernungspauschale.
- ☒ **Arbeitsmittel:** Fahren Arbeitnehmer mit dem Firmenwagen, um etwa einen Schreibtisch oder Fachliteratur zu kaufen, gelten 0,30 € pro gefahrenem Kilometer als Werbungskosten. Die Arbeitszimmerbeschränkung gilt hierbei nicht.
- ☒ **Reisekosten:** Hier sind entweder die echten Kfz-Kosten oder 0,30 € pro gefahrenem Kilometer absetzbar. Zusätzlich zählen Parkgebühren sowie Unfallkosten.
- ☒ **Bewerbung:** Die Fahrt zum Vorstellungsgespräch kann mit 0,30 € je gefahrenem Kilometer abgesetzt werden.
- ☒ **Leasing:** Ob das Kfz gekauft oder geleast ist, spielt steuerlich nur dann eine Rolle, wenn die tatsächlichen Kosten geltend gemacht werden dürfen. Dann können die laufende Leasinggebühr und die Sonderzahlung unter den Kfz-Kosten verbucht werden.
- ☒ **Umzug:** Abzugsfähig sind die Fahrtkosten mit 0,30 € pro gefahrenem Kilometer. Für Suche und Besichtigung der neuen Wohnung sind entweder zwei Reisen jeweils einer Person oder eine Reise zweier Personen absetzbar.

Ihr Steuerberater steht Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: Mai 2011

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.